

sie sich der Scala, und sie können sich nicht, wie die erstgenannten beiden, über unverdiente unbillige, ja ungerechte Hintansetzung beklagen.

Wenn aber die Deputation auch hinsichtlich ihrer ein Verändern ihres jetzigen Pensionsverhältnisses für nöthig findet, so geschieht es im Interesse des Staatsdienstes aus folgendem Betracht.

Da diese drei Rätthe, gleich den erstern beiden, vor ihrer Anstellung als solche schon lange Zeit im Dienste der Kirche und bezüglich Schule waren, diese Dienstzeit ihnen aber nach §. 1 und 2 des Staatsdienergesetzes nicht zu Statten kommt, so ist ihnen nicht bloß die Hoffnung auf Erreichung einer höhern Pensionscala entrückt, sondern sie können auch nicht, wie im Staatsdienste gleichwohl so oft vorkommt, von den Bestimmungen §. 18 a. und b. dieses Gesetzes Gebrauch machen, können weder nach vierzig Dienstjahren, noch nach erfülltem siebenzigsten Lebensjahre ihre Entlassung nehmen; im erstern Falle nicht, weil solcher, da sie sämmtlich erst kurz vor oder nach erfülltem vierzigsten Lebensjahre im Staatsdienste angestellt wurden, bei keinem nach dem Laufe der Natur eintreten kann, nach erfülltem siebenzigsten Lebensjahre nicht, weil sie dann nach der Scala §. 32 nur bezüglich $\frac{2}{4}$ bis höchstens die Hälfte ihres Gehalts als Pension erhalten würden; ein Rückschritt für den gewohnten Hausstand, der in dem hohen Alter, in welchem er geschähe, ohne eignes ansehnliches Vermögen die empfindlichsten Entbehrungen zur Folge haben würde. Sie sind daher sich und den Ihrigen schuldig, mit geschwächten Kräften so lange nur möglich im Dienste zu bleiben, und die Dienstbehörde wird es ebenfalls so lange nur möglich schonend geschehen lassen müssen, wenn auch ihre Leistungen den steigenden Anforderungen der Zeit, zumal in dem bewegten Leben eines constitutionellen Staats, nicht entsprechen sollten.

Doch ist dies nicht der alleinige, wiewohl nach den Umständen sehr große, mit ihrem Pensionsverhältnisse verknüpfte Nachtheil. Ein nicht minder erheblicher Nachtheil für den Staatsdienst ist, daß diese Männer, um ihre Pensionirung zu vermeiden, wo nur thunlich, von der in §. 20 jenes Gesetzes enthaltenen Bestimmung:

„Ist ein Staatsdiener durch Krankheit, die eine Wiedergenesung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich verhindert worden, so ist er, im Fall er beim Ablaufe des Jahres nicht genesen ist, annoch ein Jahr lang in Bartegeld von $\frac{7}{10}$ seines Dienstehaltens zu sehen, worauf bei fortwauernder Krankheit die Bestimmungen wegen der Pensionirung eintreten.“

Gebrauch machen müssen. Gleichwohl stehen sie als Rätthe für Kirche und Schule bei ihren Behörden allein. Niemand ist im Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und in den Kreisdirectionen vorhanden, welcher sie in ihren Geschäften übertragen kann. Die Einsetzung eines Stellvertreters würde im obigen Falle nöthig werden, würde aber große Verlegenheit und Entschädigungsaufwand herbeiführen, wenn der zwei Jahre lang seinen Dienstgeschäften Enthobene sie nach deren Verlauf wieder übernehme, um mit äußerster Anstrengung geringe Pensionirung zu verschieben und sich möglichst lange seinen Gehalt, oder eine höhere Pension, oder Beides zu sichern.

Dies gilt zwar ebenfalls von den zuerst gedachten beiden Rätthen, nur daß diese, weil vor Bekanntmachung des Staatsdienergesetzes angestellt, sich eine angemessenere Pensionirung

nicht ausbedingen konnten und daß sie bei jenem Gesetze im Vergleich mit den in eigentlichen Staatsdienst übergegangenen Professoren, Militairs, Facultisten und Schöppen ohne Grund verkürzt wurden.

Die Deputation ist daher mit den in dem vorliegenden Allerhöchsten Decret vom 12. Januar d. J. enthaltenen Motiven nicht nur einverstanden, sondern sie hält auch dieselben in Verbindung mit den eben angeführten Uebelständen und Unzuträglichkeiten von solcher Stärke, daß weiter zu gehen und nicht bloß die jenen fünf Rätthen nach dem Staatsdienergesetze zukommende Pension unter Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse äußerstens bis auf $\frac{7}{10}$ des Gehalts zu erhöhen, sondern daß ihrem Gesuche gemäß ihnen und ihren Nachfolgern bei Feststellung des eintretenden Falls aus der Staatscasse ihnen zu gewährenden Pensionsbetrags ihre frühere Dienstzeit als Geistliche und Schullehrer mit zum Staatsdienste angerechnet werden möge.

Da es sich nur um das Pensionsverhältniß von fünf Personen handelt, so wird die mit diesem Zugeständnisse, dem Plane des Allerhöchsten Decrets gegenüber, verbundene mehrere Belastung des Pensionsfonds nur eine ganz unerhebliche sein, die bei der Wichtigkeit ihrer Aemter und der deshalb ihnen hinsichtlich der Pension zu wünschenden unabhängigen Stellung wohl nicht in Betrachtung kommt. Der Königliche Herr Commissar hat sich damit einverstanden erklärt, und es schlägt nun die Deputation der geehrten Kammer vor:

Im Vereine mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, dem bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts angestellten Geheimen Kirchen- und Schulrathen und den bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulrathen, so wie deren Nachfolgern bei Feststellung des ihnen zu gewährenden Pensionsbetrags ihre frühere Dienstzeit in Kirche und Schule vom Eintritte in solchen an mit zum Staatsdienste anzurechnen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Schumann hat um das Wort gebeten.

Abg. Schumann: Wenn die geehrte Deputation am Schlusse ihres Berichts beantragt: „Im Vereine mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, dem bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts angestellten Geheimen Kirchen- und Schulrathen und den bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulrathen, so wie deren Nachfolgern bei Feststellung des ihnen zu gewährenden Pensionsbetrags ihre frühere Dienstzeit in Kirche und Schule vom Eintritt in solchen an mit zum Staatsdienste anzurechnen“, so kann ich mich mit diesem Antrage in so weit einverstanden erklären, als er auf die jetzt angestellten Geheimen und resp. nicht Geheimen Kirchen- und Schulrathen sich bezieht; allein nicht, in so weit er auf deren Nachfolger ausgedehnt wird. Der Grund, warum ich das Letztere nicht thun kann, liegt darin, daß ich jede Erweiterung unsers Pensionssystems und jede Erhöhung der Pensionsposten vermieden wissen will. Die Gründe, welche die geehrte Deputation, um ihren Schlufsantrag zu rechtfertigen, vorgebracht hat, scheinen mir zu allgemein zu sein und mehr zu beweisen, als sie beweisen sollen. Zuvörderst ist darauf Bezug